

Eingliederung oder Rente

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista :
bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-930574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eingliederung oder Rente

Gr. Unter dem Titel «Ist der Grundsatz Eingliederung vor Rente gefährdet?» hat der geschäftsführende Sekretär der *Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung von Behinderten SAEB*, Dr. jur. Fritz Nüscherer, Zürich, eine Studie verfasst, die im Heft I/1980 der «Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung» im Verlag Stämpfli & Co. AG, Bern, publiziert worden ist.

In dieser Schrift spricht der Verfasser die *Befürchtung* aus, dass der früher völlig unbestrittene Grundsatz des *Vorganges* der Eingliederung vor der Rentenzusprechung in Zukunft nicht mehr die ihm gebührende Beachtung finden könnte. Eine solche Tendenz erblickt er in der Entwicklung der Praxis der *eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)* der letzten Zeit. Während beispielsweise die IV-Kommission des Kantons Zürich im Jahre 1965 in 76% der erledigten Fälle eine Eingliederungsmassnahme gewährte und nur in 12% der Fälle eine Rente zusprach, sank im Jahre 1978 der Prozentsatz der Eingliederungsmassnahmen auf 64% der Gesuche und es stieg in der gleichen Zeit die Zahl der zugesprochenen Renten auf 18% der behandelten Fälle. Gesamtschweizerisch sanken die Eingliederungsleistungen im Jahre 1978 gegenüber dem Vorjahr von 346,6 auf 336,5 Millionen Franken, und es stiegen gleichzeitig die Rentenleistungen von 1'284,1 auf 1'339,5 Millionen Franken. Kein Zweifel aber kann nach der Ansicht des Verfassers darüber bestehen, dass es der Wille des *Gesetzgebers* war, der Eingliederungsmassnahme die *Priorität* zu verleihen. So wurde in der bundesrätlichen *Botschaft* vom 24. Oktober 1958 zum geltenden *Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)* vom 19. Juni 1959 wörtlich ausgeführt, dass «der Rentenanspruch erst entstehen soll, wenn der Versicherte sich einer allfällig angeordneten Eingliederungsmassnahme unterzogen hat».

Grossen Wert legt der Autor auf die Feststellung, dass aus der Sicht der SAEB die Priorität der Eingliederungsmassnahme im wohlverstandenen Interesse der *Behinderten* liegt. In vielen Fällen lohnt sich danach der bisweilen etwas beschwerliche Weg der Eingliederung vor der Rentenzusprechung selbst aus finanziellen Überlegungen des Staates. Vor allem aber handelt es sich darum, dem Behinderten durch die *Eingliederung* den Weg zu einer angemessenen beruflichen Tätigkeit, zu Zufriedenheit und damit zur *sozialen Integration* zu ebnen. — Ein *Fehler* wäre es nach der Auffassung des Verfassers, wenn

im Zusammenhang mit der Revision der Krankenversicherung die medizinischen Eingliederungsmassnahmen aus dem Invalidenversicherungsgesetz herausgenommen würden, wie dies nach bestimmten Vorschlägen empfohlen wird.

Behindertensport

Gr. Der sportlichen Betätigung bedarf auch der Behinderte. Sie fördert seine Gesundheit und hebt sein seelisches Wohlbefinden. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Der Allgemeinheit wurde sie erst in den letzten Jahren voll bewusst. Hiefür gebührt nicht zuletzt dem *Schweizerischen Verband für Behindertensport SVBS* Dank und Anerkennung. Diese Organisation hat sich sowohl um die Aufklärung der Öffentlichkeit als auch um die praktische Förderung der sportlichen Betätigung der Behinderten in hohem Masse verdient gemacht. So kann heute wohl gesagt werden, dass sich der Sport der Behinderten in der Schweiz weitgehend durchgesetzt und sich einen festen und geachteten Platz in der Sportwelt gesichert hat.

Wie vielfältig die Wirksamkeit des SVBS im vergangenen Jahr war, ergibt sich nachdrücklich aus dessen *Jahresbericht pro 1979*. Er orientiert im einzelnen darüber, wie sich die Aktivität der nicht weniger als 80 örtlichen Gruppen des Verbandes in der ganzen Schweiz entfaltet hat. Zahlenmässig wird berichtet, welche *Sportkurse* den verschiedenen Kategorien von Behinderten dienen. Insgesamt war dies eine grosse Zahl von Kursen für behinderte Erwachsene, Jugendliche und Kinder. So gelangten Ski-, Schwimm- und Reitkurse für geistig und körperlich Behinderte, für Blinde, für Amputierte und für Gelähmte zur Durchführung. Den nämlichen Zwecken dienten «*Velolager*» für behinderte Jugendliche und «*Wanderwochen*» für Blinde und Amputierte.

Eine grosse Arbeitslast brachte dem SVBS der Bau des *Sport- und Feriendorfes Twannberg*. Dieses Gemeinschaftswerk der *Stiftung Twannberg* wird von den Organisationen Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, SVBS und Aktion «Denk an mich» gemeinsam getragen. Von diesem Werk, das unter der Leitung *Professor Justus Dahinden* entstand, verspricht sich der SVBS eine wirksame Förderung der behinderten Sportler. — Der grosse Dank des SVBS gilt seinen vielen Gönnern und insbesondere auch den Verbänden von unbehinderten Sportlern.

Dr. jur. Grischott, 7431 Ausser-Ferrera